Bundesrat Drucksache 96/1/84

26.03.84

Wi - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)
und der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Artikel 2 Nr. 5 (§ 9 Abs. 2 und 4 GWB)

a) In Artikel 2 Nr. 5 ist in § 9 Abs. 2 in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen; folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse."

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Übersichtlichkeit, sie stellt eine analoge Regelung zu § 28 Abs. 4 Nr. 4 GWB (Anerkennung von Wettbewerbsregeln) in der jetzt mit Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Fassung dar.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

In § 9 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird unter Nr. 1 bis 3 aufgezählt, was bei der Anmeldung von Kartellverträgen anzugeben ist. Der Wortlaut der Verträge und Beschlüsse ist in diesem Katalog nicht enthalten. Im Umkehrschluß könnte hieraus gefolgert werden, daß entgegen der bisherigen Rechtslage in Zukunft nicht mehr der volle Wortlaut der Verträge und Beschlüsse, sondern z. B. eine Wiedergabe der für wesentlich gehaltenen Vereinbarungen für die Anmeldung bei der Kartellbehörde ausreiche. Es ist folglich klarzustellen, daß auch in Zukunft eine Legalisierung von Kartellabsprachen nur unter Vorlage des vollen Wortlauts des gesamten Vertragswerks zulässig sein soll.

b) In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 9 Abs. 4 in Nummer 1 nach den Worten
"§ 9 Abs. 2"
die Worte
"Nr. 1 bis 3" einzufügen.

Begründung:

Folge der vorstehenden Änderung des § 9 Abs. 2.

Wi 2. Artikel 2 nach Nummer 14 (§ 50 Abs. 1 GWB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

"14a. In § 50 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen."

Begründung:

Die in § 50 Abs. 1 Satz 3 normierte Verpflichtung des Bundeskartellamtes zur Veröffentlichung aller angezeigten Zusammenschlüsse in seinem Tätigkeitsbericht erscheint entbehrlich, da dies letztlich nur eine Zusammenfassung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 ohnedies vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger ist. Der entsprechende Abschnitt des Tätigkeitsberichts erreicht mit inzwischen 70 Druckseiten mehr als ein Viertel des Umfangs des gesamten Berichts.

Wi 3. Artikel 2 Nr. 19 (§ 103 Abs. 3 GWB) und
Nr. 20 (§ 103 a Abs.1 Satz 2 GWB)

a) In Artikel 2 Nr. 19 sind in § 103 Abs. 3 die Worte "Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4" zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 20 sind in § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz die Worte "Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4" zu streichen.

Begründung zu a und b:

Diese Änderung dient der Harmonisierung des Gesetzeswortlauts; die vorgeschlagene Fassung entspricht dabei der in Artikel 2 Nr. 17 für eine entsprechende Regelung in § 99 Abs. 3 gewählten Formulierung. Durch die Festlegung der entsprechenden Anwendung von § 9 ist berücksichtigt, daß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 neuer Fassung in der Praxis bei versorgungswirtschaftlichen Verträgen gemäß § 103 Abs. 1 GWB ebensowenig von Bedeutung sein kann, wie dies entsprechend der für § 99 Abs. 3 vorgeschlagenen Fassung für verkehrswirtschaftliche Verträge gemäß § 99 Abs. 2 GWB gilt. Auf die Angaben zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 4 GWB in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung kann dagegen gerade bei der Anmeldung von Verträgen gemäß § 103 Abs. 1 GWB nicht verzichtet werden.

R 4. Artikel 3 Abs. 2 (§ 66 WPO)

Artikel 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) § 65 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird aufgehoben."

Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen unterliegt auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung der staatlichen Rechtsaufsicht. Aus diesem Grund sollte die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft weiterhin vorgesehen werden.

Bundesrat Drucksache 96/84 (Beschluß)

06.04.84

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung

wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

1. Artikel 2 Nr. 5 (§ 9 Abs. 2 und 4 GWB)

a) In Artikel 2 Nr. 5 ist in § 9 Abs. 2 in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen; folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse."

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Übersichtlichkeit, sie stellt eine analoge Regelung zu § 28 Abs. 4 Nr. 4 GWB (Anerkennung von Wettbewerbsregeln) in der jetzt mit Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Fassung dar.

In § 9 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird unter Nr. 1 bis 3 aufgezählt, was bei der Anmeldung von Kartellverträgen anzugeben ist. Der Wortlaut der Verträge und Beschlüsse ist in diesem Katalog nicht enthalten. Im Umkehrschluß könnte hieraus gefolgert werden, daß entgegen der bisherigen Rechtslage in Zukunft nicht mehr der volle Wortlaut der Verträge und Beschlüsse, sondern z. B. eine Wiedergabe der für wesentlich gehaltenen Vereinbarungen für die Anmeldung bei der Kartellbehörde ausreiche. Es ist folglich klarzustellen, daß auch in Zukunft eine Legalisierung von Kartellabsprachen nur unter Vorlage des vollen Wortlauts des gesamten Vertragswerks zulässig sein soll.

b) In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 9 Abs. 4 in Nummer 1 nach den Worten
"§ 9 Abs. 2"
die Worte
"Nr. 1 bis 3" einzufügen.

Begründung:

Folge der vorstehenden Änderung des § 9 Abs. 2.

2. Artikel 2 nach Nummer 14 (§ 50 Abs. 1 GWB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

"14a. In § 50 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen."

Begründung:

Die in § 50 Abs. 1 Satz 3 normierte Verpflichtung des Bundeskartellamtes zur Veröffentlichung aller angezeigten Zusammenschlüsse in seinem Tätigkeitsbericht erscheint entbehrlich, da dies letztlich nur eine Zusammenfassung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 ohnedies vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger ist. Der entsprechende Abschnitt des Tätigkeitsberichts erreicht mit inzwischen 70 Druckseiten mehr als ein Viertel des Umfangs des gesamten Berichts.

3. Artikel 2 Nr. 19 (§ 103 Abs. 3 GWB) und Nr. 20 (§ 103 a Abs. 1 Satz 2 GWB)

a) In Artikel 2 Nr. 19 sind in § 103 Abs. 3 die Worte "Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4" zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 20 sind in § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz die Worte "Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4" zu streichen.

Begründung zu a und b:

Diese Änderung dient der Harmonisierung des Gesetzeswortlauts; die vorgeschlagene Fassung entspricht dabei der in Artikel 2 Nr. 17 für eine entsprechende Regelung in § 99 Abs. 3 gewählten Formulierung. Durch die Festlegung der entsprechenden Anwendung von § 9 ist berücksichtigt, daß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 neuer Fassung in der Praxis bei versorgungswirtschaftlichen Verträgen gemäß § 103 Abs. 1 GWB ebensowenig von Bedeutung sein kann, wie dies entsprechend der für § 99 Abs. 3 vorgeschlagenen Fassung für verkehrswirtschaftliche Verträge gemäß § 99 Abs. 2 GWB gilt. Auf die Angaben zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 4 GWB in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung kann dagegen gerade bei der Anmeldung von Verträgen gemäß § 103 Abs. 1 GWB nicht verzichtet werden.

4. Artikel 3 Abs. 2 (§ 66 WPO)

Artikel 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) § 65 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird aufgehoben."

Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen unterliegt auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung der staatlichen Rechtsaufsicht. Aus diesem Grund sollte die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft weiterhin vorgesehen werden.